

Die Anwendbarkeit der Warnhinweispflicht des § 7 Tabakprodukt-Verordnung auf andere Rauchtabakerzeugnisse als Zigaretten*

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig LL.M. (LSE), Bonn und Priv.-Doz. Dr. Andreas Haratsch, Bonn/Potsdam

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, ob die Warnhinweis- und Etikettierungspflicht gemäß § 7 der deutschen Tabakprodukt-Verordnung auch für Gebindeverpackungen von anderen Rauchtabakerzeugnissen als Zigaretten (z. B. Feinschnitt, Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) gilt. Diese Produkte werden in der Regel nur in Einzelverpackungen an den Endkonsumenten abgegeben. Der Marktanteil der in Gebinden (z. B. fünf oder zehn Einzelpackungen pro Gebinde) verkauften Tabakprodukte ist sehr gering.

I. Rechtsgrundlagen der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht

§ 7 Abs. 1 Tabakprodukt-Verordnung² schreibt vor, daß Packungen von Rauchtabakerzeugnissen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn einer der folgenden allgemeinen Warnhinweise aufgebracht ist:

1. „Rauchen ist tödlich“ oder „Rauchen kann tödlich sein“ oder
2. „Rauchen fñgt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu“.

Diese allgemeinen Warnhinweise sind abwechselnd so zu verwenden, daß sie regelmäßig auf den Packungen erscheinen. Sie sind auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite der Packung und auf jeder im Einzelhandelsverkauf des Erzeugnisses verwendeten Außenpackung, ausgenommen durchsichtige zusätzliche Verpackungen, aufzudrucken. § 7 Abs. 2 Tabakprodukt-Verordnung normiert zusätzlich die Pflicht,

* Die Abhandlung beruht auf einem Kurzgutachten, das der Verfasser Koenig für den Verband der Deutschen Rauchtabakindustrie erstellt hat.

1 Diese Feststellung stñtzt sich auf eine Auskunft des Verbandes der Deutschen Rauchtabakindustrie.

2 Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002, BGBl. 2002 I S. 4434.

einen ergänzenden Warnhinweis gemäß der Anlage der Tabakprodukt-Verordnung auf der jeweils anderen Breitseite der Packung aufzudrucken³.

§ 7 Tabakprodukt-Verordnung setzt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen⁴ (Tabakprodukt-Richtlinie) in nationales deutsches Recht um.

II. Anwendbarkeit auf Gebinde von Rauchtabakerzeugnissen

1. Begriff der Packung

§ 1 Nr. 2 Tabakprodukt-Verordnung enthält eine Definition des Begriffs der Packung. Packungen sind danach „Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes bestimmt sind“. Nach § 6 Abs. 1 Eichgesetz⁵ sind Fertigpackungen „Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderungen der Verpackungen nicht verändert werden kann“. Die Warnhinweis- und Etikettierungspflicht der Tabakprodukt-Verordnung erfaßt gemäß ihrem § 1 Nr. 2 nur solche Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG)⁶ bestimmt sind. Verbraucher im Sinne von § 6 Abs. 1 LMBG ist „derjenige, an den [...] Tabakerzeugnisse [...] zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden“. Festhalten läßt sich mithin, daß die Warnhinweispflicht alle Packungen betrifft, in denen Tabakerzeugnisse an den End-

verbraucher abgegeben werden. Ausgenommen von dieser Pflicht sind „durchsichtige zusätzliche Verpackungen“⁷. Die Warnhinweis- und Etikettierungspflicht gilt sowohl für Einzelverpackungen als auch für Gebindeverpackungen.

Nicht eindeutig geregelt ist allerdings, ob die Tabakprodukt-Verordnung darauf abstellt, daß eine Packung zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, oder ob darauf abgestellt wird, daß sie im Einzelfall im Verkauf – ungeachtet ihrer regelmäßigen Bestimmung – tatsächlich verwendet wird. Der Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Satz 3 Tabakprodukt-Verordnung deutet darauf hin, daß es nicht darauf ankommt, ob eine Packung zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, sondern auf ihre tatsächliche Verwendung im Einzelhandelsverkauf des Erzeugnisses. Danach wäre die Häufigkeit der Verwendung einer bestimmten Verpackungsart oder -größe unbeachtlich. Maßgeblich wäre allein, ob die Verpackung den Verbraucher im Einzelfall erreicht. Demgegenüber definiert § 1 Nr. 2 Tabakprodukt-Verordnung den Begriff der von der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht erfaßten Packung in der Weise, daß die Packung zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sein muß. Danach wären von der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht nur solche Packungen erfaßt, die regelmäßig für den Verkauf vorgesehen sind. Verpackungen, die für den Transport bestimmt sind und deren Abgabe an den Verbraucher regelmäßig nicht erfolgt, würden nicht unter die Tabakprodukt-Verordnung fallen, auch wenn im Einzelfall eine Abgabe einer solchen Packung an den einzelnen Verbraucher erfolgen würde.

2. Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung

a) Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts

Gemäß dem aus Art. 10 EGV abgeleiteten⁸ Grundsatz der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts müssen alle Träger öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten das nationale Recht bei seiner Anwendung im Lichte des vorrangigen Gemeinschaftsrechts auslegen⁹. Läßt eine Vorschrift des mitgliedstaatlichen Rechts mehrere Deutungen zu, ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht entspricht¹⁰. Auch die Tabakprodukt-Verord-

³ Der Anhang enthält folgende Warnhinweise: „1. Raucher sterben früher; 2. Rauchen führt zur Verstopfung der Arterien und verursacht Herzinfarkte und Schlaganfälle; 3. Rauchen verursacht tödlichen Lungenkrebs; 4. Rauchen in der Schwangerschaft schadet Ihrem Kind; 5. Schützen Sie Kinder – Lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen!; 6. Ihr Arzt oder Apotheker kann Ihnen dabei helfen, das Rauchen aufzugeben; 7. Rauchen macht sehr schnell abhängig; Fangen Sie gar nicht erst an!; 8. Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko tödlicher Herz- und Lungenerkrankungen; 9. Rauchen kann zu einem langsamen und schmerzhaften Tod führen; 10. Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten. (Telefonnummer / Postanschrift / Internetadresse / Betragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker); 11. Rauchen kann zu Durchblutungsstörungen führen und verursacht Impotenz; 12. Rauchen läßt Ihre Haut altern; 13. Rauchen kann die Spermatozoen schädigen und schränkt die Fruchtbarkeit ein; 14. Rauch enthält Benzol, Nitrosamine, Formaldehyd und Blausäure.“

⁴ ABl. EG 2001 Nr. L 134/26.

⁵ Gesetz über das Maß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969, BGBl. 1969 I S. 759, zuletzt geändert durch Art. 115 des Gesetzes vom 25. November 2003, BGBl. 2003 I S. 2304.

⁶ Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz – LMBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. September 1997, BGBl. 1997 I S. 2296, zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 25. November 2003, BGBl. 2003 I S. 2304.

⁷ § 7 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz Tabakprodukt-Verordnung.

⁸ EuGH, Rs. 14/83, von Colson und Kamann, Slg. 1984, S. 1891, Rn. 26; Rs. C-91/92, Faccini Dori, Slg. 1994, S. 3325, Rn. 26; Zuleeg, in: Schulte (Hrsg.), Auslegung europäischen Privatrechts und angrenzender Rechts, 1999, S. 163 (167).

⁹ EuGH, Rs. 14/83, von Colson und Kamann, Slg. 1984, S. 1891, Rn. 25ff.; Rs. C-106/89, Marleasing, Slg. 1990, S. I-4135, Rn. 8; Jarass, Richtlinienkonforme bzw. EG-rechtskonforme Auslegung nationalen Rechts, 1994, S. 489ff.

¹⁰ EuGH, Rs. 157/86, Murphy, Slg. 1988, S. 673, Rn. 11; Stahn, Streitkräfte im Wandel – Zu den Auswirkungen der EuGH-Urteile Sirdar und Kreil auf das deutsche Recht, EuGRZ 2000, S. 121 (130, 131f.); Jarass (Fn. 9), EuR 1991, S. 211ff.; Nettesheim, Auslegung und Fortbildung nationalen Rechts im Lichte des Gemeinschaftsrechts, AöR 119 (1994), S. 261 (270).

nung, die der nationalen Umsetzung der EG-Tabakproduktrichtlinie dient, ist daher im Lichte des Gemeinschaftsrechts zu interpretieren.

b) Richtlinienkonforme Auslegung der Tabakprodukt-Verordnung

Hier könnte zunächst an eine richtlinienkonforme Auslegung¹¹ der nationalen Tabakprodukt-Verordnung zu denken sein. Die EG-Tabakproduktrichtlinie enthält zwar – anders als das nationale Recht – keine ausdrückliche Definition des Begriffs der Packung. Jedoch stellt die Tabakproduktrichtlinie ersichtlich auf die tatsächliche Verwendung einer Verpackung im Einzelhandelsverkauf und nicht auf ihre Bestimmung ab. Jede im Einzelhandelsverkauf verwendete Außenverpackung muß nach Art. 5 Abs. 2 lit. a letzter Satz und lit. b letzter Satz Tabakproduktrichtlinie die vorgeschriebenen Warnhinweise tragen.

Wenig weiter führend ist die Definition des Packungsbegriffs in Art. 2 Nr. 1 der Entscheidung der Kommission vom 5. September 2003 über die Verwendung von Farbtoptografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen¹². Diese Entscheidung basiert auf der Rechtsgrundlage von Art. 5 Abs. 3 Tabakproduktrichtlinie und kann als Durchführungsakt der Kommission die Regelungen der höherrangigen Tabakproduktrichtlinie zwar nicht derogieren. Vielmehr müssen sich Durchführungsbestimmungen im Rahmen des ermächtigenden Basisrechts halten¹³. Die Kommissionsentscheidung kann allerdings zur Konkretisierung der Regelungen der Tabakproduktrichtlinie herangezogen werden. Gemäß der Entscheidung der Kommission sind Packungen von Tabakerzeugnissen „alle Arten von Einzelverpackungen und alle Arten der Außenverpackung, mit Ausnahme zusätzlicher transparenter Umhüllungen“. Da hier jedoch offen gelassen wird, ob es auf die tatsächliche Verwendung oder die Bestimmung einer Packung ankommt, bleibt es bei dem im Wege der Richtlinienauslegung gefundenen Packungsbegriff. Bei richtlinienkonformer Auslegung der nationalen Tabakprodukt-Verordnung werden somit auch Gebinde von Rauchtabakerzeugnissen, die nicht für den Einzelhandelsverkauf bestimmt sind, wie etwa Gebinde von Feinschnitt, Pfeifentabak, Zigarren oder Zigarillos, von der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht erfaßt, sofern sie, wenn auch nur im Einzelfall, im Verkauf verwendet werden.

11 Dazu vgl. *Di Fabio*, Richtlinienkonformität als ranghöchstes Normauslegungsprinzip? Überlegungen zum Einfluß des indirekten Gemeinschaftsrechts auf die nationale Rechtsordnung, NJW 1990, S. 947ff.; *Jorass* (Fn. 9), EurR 1991, S. 211ff.; *Rees* (Fn. 9), DÖV 1994, S. 489ff.

12 ABl EU 2003 Nr. L 226/24.

13 Vgl. EuGH, Rs. 38/70, *Thadac*, Slg. 1971, S. 145; Rn. 9; Rs. 23/75, *Rey Soda*, Slg. 1975, S. 1279, Rn. 10/14ff.; Rs. 46/86, *Romkes*, Slg. 1987, S. 2671, Rn. 16ff.; Rs. C-103/96, *Eridania Beghin-Say*, Slg. 1997, S. I-1453, Rn. 20; dazu auch *Koenig/Haratsch*, Europarecht, 4. Aufl. 2003, Rn. 256.

c) Auslegung im Lichte der Gemeinschaftsgrundrechte

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß sowohl die sekundärrechtliche Gemeinschaftsrichtlinie als auch das zu ihrer Umsetzung ergangene mitgliedstaatliche Recht im Lichte des höherrangigen primären Gemeinschaftsrechts ausulegen sind. Der Gemeinschaftssetzgeber ist beim Erlass des sekundären Richtlinienrechts ebenso an die Vorgaben des Primärrechts der Europäischen Gemeinschaft gebunden wie der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Richtlinienumsetzung.

Zu diesen primärrechtlichen Vorgaben zählen die Grundrechte des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Adressaten der Gemeinschaftsgrundrechte sind einerseits die Gemeinschaftsorgane, die ihr Handeln nach diesen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ausrichten müssen. Andererseits sind auch die Mitgliedstaaten Adressaten der Gemeinschaftsgrundrechte, sofern eine mitgliedstaatliche Maßnahme im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ergeht¹⁴. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Mitgliedstaat, wie im vorliegenden Fall, Gemeinschaftsrecht umsetzt¹⁵. Ergibt eine Auslegung der Tabakproduktrichtlinie am Maßstab der Gemeinschaftsgrundrechte, daß allein solche Verpackungen von der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht erfaßt sein können, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, schlägt dieses Ergebnis auch auf die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts durch, die lediglich einen Untertfall der grundsätzlichen gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des mitgliedstaatlichen Rechts darstellt. Die sich aus § 7 Tabakprodukt-Verordnung i. Vm. Art. 5 Abs. 2 Tabakproduktrichtlinie ergebende Warnhinweis- und Etikettierungspflicht könnte mit den höherrangigen Gemeinschaftsgrundrechten der negativen Meinungsfreiheit und der Berufsausübungsfreiheit kollidieren und ist daher im Lichte dieser Grundrechtsgarantien auszulegen.

d) Eingriff in die negative Meinungsfreiheit

Vorliegend geht es bei der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht einerseits um die Kommunikation bestimmter Informationen und Meinungen über die Gefahren und Auswirkungen des Rauchens, andererseits um Werbeinhalte in einem kommerziellen Kontext. Beide Elemente werden von der gemeinschaftsrechtlichen Meinungsfreiheit erfaßt¹⁶. Die Meinungsfreiheit ist gemeinschaftsrechtlich auch in ihrer Ausprägung als negative Meinungsfreiheit geschützt¹⁷. Die negative Meinungsfreiheit schützt daher, nicht zur Kommunikation fremder Inhalte gegen seinen Willen

14 Vgl. Art. 51 Abs. 1 GRCh.

15 EuGH, Rs. 5/88, *Wachauf*, Slg. 1989, S. 2609, Rn. 17ff.

16 Dazu *Kühling*, Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht, 1999, S. 464ff.

17 Vgl. dazu *Koenig/Kühling*, Der Streit um die neue Tabakproduktrichtlinie, EWS 2002, S. 12 (13f.); *Schroeder*, Vom Brüsseler Kampf gegen den Tabakrauch, EuZW 2001, S. 489 (494).

ZLR 2/2004 Koenig/Haratsch, Die Anwendbarkeit der Warnhinweispflicht

gezwungen zu werden, d. h. bestimmte Informationen nicht herauszugeben oder weiterzuleiten oder bestimmte Meinungen kundzutun. Die Tabakhersteller sind als juristische Personen des Privatrechts auch Grundrechtsberechtigte der (negativen) Meinungsfreiheit¹⁸.

§ 7 Abs. 4 Tabakprodukt-Verordnung schreibt vor, daß den Warnhinweisen die Wörter „Die EG-Gesundheitsminister:“ vorangestellt werden. Gleichwohl liegt ein Eingriff in die negative Meinungsfreiheit vor, da diese auch davor schützt, ungewollt als Kommunikationsträger hoheitlicher Inhalte herangezogen zu werden¹⁹. Die Produktgestaltung ist neben der Werbung Bestandteil des Kommunikationsprozesses zwischen den Produzenten und den Konsumenten. In diesen Prozeß greift der Staat ein, wenn er die Tabakhersteller verpflichtet, staatliche Informationen, Auftrufe und Meinungen mit zu kommunizieren²⁰.

e) Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung und der wirtschaftlichen Betätigung.

Zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Grundrechten zählt auch die Berufsfreiheit und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung²¹. Nach Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (GRC)²² wird die unternehmerische Freiheit nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt. Wird den Tabakherstellern die Art und Weise der Verpackung vorgeschrieben, mit welcher sie ihre Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringen dürfen, liegt ein Eingriff auch in dieses Grundrecht vor.

f) Rechtfertigung, insbesondere Verhältnismäßigkeit der Grundrechtsbeschränkung

Der in der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht liegende Grundrechtseingriff könnte allerdings gerechtfertigt sein, wenn er auf gesetzlicher Grundlage erfolgt, einen legitimen Zweck verfolgt und den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht²³. Die gesetzliche Grundlage der Warnhinweis- und Etikettierungspflicht bildet § 7 Tabakprodukt-Verordnung. Der erforderliche legitime Eingriffszweck ist neben dem Ziel der Harmonisierung des Binnenmarkts der sach-

18 Koenig/Haratsch, Europarecht (Anm. 13), Rn. 95.
 19 Koenig/Kühling (Fn. 17), EWS 2002, S. 12 (14).
 20 Koenig/Kühling (Fn. 17), EWS 2002, S. 12 (14).
 21 EuGH, Rs. 44/79, *Hauer*, Slg. 1979, S. 3727, Rn. 32 f.; Rs. 234/85, *Keller*, Slg. 1986, S. 2897, Rn. 8; Rs. 222/86, *Hejlsens*, Slg. 1987, S. 4097, Rn. 14; verb. Rs. C-132/91, C-138/91 u. C-139/91, *Katsikas u. a.*, Slg. 1992, S. I-6577, Rn. 32; Rs. C-280/93, *Banannemarktordnung*, Slg. 1994, S. I-4973, Rn. 78; vgl. auch Art. 15 und Art. 16 GRC.
 22 ABl. EG 2000 Nr. C 364/1.
 23 vgl. Koenig/Haratsch, Europarecht (Fn. 13), Rn. 94.

Koenig/Haratsch, Die Anwendbarkeit der Warnhinweispflicht

ZLR 2/2004

spezifische Zweck des Gesundheitsschutzes²⁴, der als grundrechtseingriffslegitimierender Zweck vom EuGH anerkannt wird²⁵. Problematisch ist allerdings die Verhältnismäßigkeit der Etikettierungsvorschrift, d. h. ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Hinsichtlich der Verpackungen für Gebinde von Rauchtabakerzeugnissen, die nicht zur Abgabe an Konsumenten bestimmt sind, erscheint es fraglich, ob die Warnhinweis- und Etikettierungspflicht angemessen, d. h. verhältnismäßig i. e. S. ist. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist zu untersuchen, ob die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Der von § 7 Tabakprodukt-Verordnung angestrebte Gesundheitsschutz der Verbraucher kann nur dann erreicht werden, wenn die Warnhinweise den Verbraucher auch erreichen. Dies wird von der Tabakprodukt-Verordnung zwar erkannt, indem sie die Etikettierungspflicht nur hinsichtlich solcher Verpackungen auferlegt, die dem Verbraucher gegenüber verwendet werden (§ 7 Abs. 2 und 3 Tabakprodukt-Verordnung). Diese Pflicht gilt für jede Packung, die im Verkauf tatsächlich verwendet wird. Eine solche strikte Auslegung vernachlässigt jedoch den Gesichtspunkt der Angemessenheit. Eine Hinweispflicht bei Packungen von Tabakerzeugnissen, die regelmäßig zum bloßen Transport und nicht zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, dient ihrem Zweck, dem Gesundheitsschutz der Konsumenten, nur in sehr geringem Ausmaß, da der Konsument die aufgedruckten Warnhinweise kaum zur Kenntnis nehmen kann. Bei Umverpackungen, die nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, stünde der beabsichtigte Gesundheitsschutz in einem Mißverhältnis zur Intensität der Eingriffe in die negative Meinungsfreiheit und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung.

Eine Auslegung der Tabakprodukt-Verordnung, wonach die Warnhinweis- und Etikettierungspflicht ausnahmslos alle Packungen erfaßt, auch solche, die den Verbraucher nur selten erreichen, da sie nicht für den Einzelhandelsverkauf bestimmt sind, verstößt daher gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit gegen die Gemeinschaftsgrundrechte der negativen Meinungsfreiheit und der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung.

III. Ergebnis

Bei einer gemeinschaftsgrundrechtskonformen Auslegung der EG-Tabakprodukt-richtlinie und der ihrer Umsetzung dienenden deutschen Tabakprodukt-Verordnung

24 Vgl. dazu etwa die vierte Präambelergänzung der Tabakprodukt-richtlinie; EuGH, Rs. C-491/01, *Tabakprodukt-richtlinie*, Slg. 2002, S. I-11453, Rn. 131, 190; dazu die Anm. von *Knauff*, VR 2003, S. 287 (287); siehe auch *Pache*, Die räumlichen Grenzen der Binnenmarktharmonisierung – Anmerkungen zur Tabakprodukt-richtlinie der EG, in: Dreier/Forke/Laubenthal (Hrsg.), *Raum und Recht*, Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, Berlin 2002, S. 143 (157).
 25 EuGH, Rs. C-62/90, *Arzneimittelimporte*, Slg. 1992, S. I-2575, Rn. 23; Rs. C-320/93, *Ortscheit*, Slg. 1994, S. I-5243, Rn. 16.

kann sich die Warnhinweis- und Etikettierungspflicht nur auf solche Packungen beziehen, die zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, nicht jedoch auf Verpackungen, die zum Transport bestimmt sind und den Endverbraucher regelmäßig nicht erreichen.